



## Schulvertrag für das Sozialpädagogische Seminar

*Die Fachakademie für Sozialpädagogik Seligenthal ist eine katholische, staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Das Anliegen der Schule ist die Vermittlung fachlicher Kompetenzen mit fundiertem Praxisbezug und die persönliche Entwicklung der Studierenden. Dazu hat sich die Fachakademie dem christlichen Menschenbild verpflichtet, Verantwortung, Freiheit, Menschenwürde und christliche Ideale sind Grundlagen des Miteinanders im Schulalltag.*

Zwischen der **Schulstiftung Seligenthal** Landshut als Träger der Fachakademie für Sozialpädagogik Seligenthal, Bismarckplatz 14, 84034 Landshut (im Folgenden Fachakademie genannt), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Josef Neumeier, dieser vertreten durch Dr. Stefan Brembeck als Schulleiter der Fachakademie – einerseits –

und **der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten** (im Folgenden ErzieherpraktikantIn genannt)

---

Name, Vorname, Konfession

---

Geburtstag

Geburtsort

---

PLZ, Wohnort

Straße

sowie deren Erziehungsberechtigten

---

Name, Vorname

---

PLZ, Wohnort

Straße

– andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen.

### § 1 Ziel und Grundlage der Ausbildung

- (1) Das Sozialpädagogische Seminar an der Fachakademie ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die ErzieherInnenausbildung. Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.
- (2) Das Sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil (Unterricht an der Fachakademie) und einen fachpraktischen Teil (Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung).

- (3) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Schulordnung für Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd), insbesondere Anlage 3 „Sozialpädagogisches Seminar“ sowie des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern. Darüber hinaus gilt der vorliegende Schulvertrag. Das Informationsblatt der Fachakademie und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrags.
- (4) Das Anliegen der Fachakademie ist die Vermittlung fachlicher Kompetenzen mit fundiertem Praxisbezug und die persönliche Entwicklung der ErzieherpraktikantInnen. Dazu hat sich die Fachakademie dem christlichen Menschenbild verpflichtet, Verantwortung, Freiheit, Menschenwürde und christliche Ideale sind Grundlagen des Miteinanders im Schulalltag.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Fachakademie nimmt die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten mit Wirkung zum 1. September 2015 in das Sozialpädagogische Seminar auf.
- (2) Die Aufnahme steht unter der Bedingung, dass die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikanten die unter Nr. 3 der Anlage 3 FakOSozPäd genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

## **§ 3 Pflichten der Fachakademie**

- (1) Die Fachakademie erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrkräften und ErzieherpraktikantInnen in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Die Fachakademie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.
- (3) Als staatlich anerkannte Ersatzschule ist die Fachakademie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von ErzieherpraktikantInnen sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Fachakademien geltenden Regelungen anzuwenden. Sie hat das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Fachakademien. Dem Unterricht werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Lehrpläne zugrunde gelegt.
- (4) Der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Fachakademie jedoch nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Fachakademie kann unabhängig davon auch andere geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.
- (5) Im fachpraktischen Teil ist die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant an einer Praxisstelle tätig. Die Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden. Die Fachakademie stellt die fachliche Betreuung an der Praxisstelle durch eine Lehrkraft sicher.

## **§ 4 Pflichten der Erzieherpraktikantin / des Erzieherpraktikanten**

- (1) Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant ist verpflichtet, die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Fachakademie zu achten und angemessen dazu beizutragen, sie zu verwirklichen.
- (2) Sie/er ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und die Hausordnung einzuhalten. Der Unterricht in Religionspädagogik und ethischer Erziehung ist wesentlicher Bestandteil des schulischen Unterrichts und daher verpflichtend.
- (3) Sie/er ist verpflichtet, die gebotenen Möglichkeiten der Vorbereitung auf den Beruf des/r Kinderpflegers/in wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der Praxisstelle sorgfältig nachzukommen, über interne Vorgänge an der Praxisstelle Stillschweigen zu bewahren und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 5 Schulgeld

- (1) Vom Schulträger werden ein jährliches Schulgeld sowie eine Sachaufwandspauschale erhoben. Bei der Bemessung findet der staatliche Schulgeldersatz entsprechende Berücksichtigung. Der von der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten zu entrichtende Betrag ist ihr/ihm bekannt; er ergibt sich namentlich aus dieser Vereinbarung beigefügten Schulgeldordnung. Zahlungen sind spätestens bis 01. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres zu leisten.
- (2) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten bzw. der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- (3) Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant bzw. ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld und die Sachaufwandspauschale jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Regelungen zu Erhöhungen und Erlass des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen ergeben sich aus der Schulgeldordnung.

## § 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Fachakademie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird eine Haftung lediglich im Rahmen der bestehenden „Garderoben- und Fahrradversicherung“ übernommen.
- (2) Für die Erzieherpraktikantin/den Erzieherpraktikanten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind sie auf dem direkten Weg zu und von der Fachakademie, während des Aufenthalts in der Fachakademie und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die ErzieherpraktikantInnen haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- (3) Für Schäden, die von der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten verursacht werden, haftet diese/r im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Fachakademie unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten bzw. ihren Erziehungsberechtigten wird empfohlen, - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 7 Ende des Vertrags

- (1) Der Schulvertrag wird befristet für die Dauer des Sozialpädagogischen Seminars abgeschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
  - a) mit dem erfolgreichen Abschluss des Sozialpädagogischen Seminars
  - b) wenn die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant eine entsprechende öffentliche Schule nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste
  - c) durch Kündigung.
- (2) Der Schulvertrag endet vorzeitig bei Nichtbestehen der Probezeit.
  - Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Erzieherpraktikantin/des Erzieherpraktikanten nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Ziel des Studienjahres erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind. Die Probezeit ist auch dann nicht bestanden, wenn in der Sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren.
  - Die reguläre Probezeit endet nach dem ersten Schulhalbjahr für das zweijährige SPS bzw. am 15.12. für das einjährige SPS des jeweiligen Schuljahres.
  - Die Probezeit ist auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens ausreichend waren.
- (3) Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant kann sich schriftlich auch ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende abmelden.
- (4) Beide Parteien können den Schulvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch eine außerordentliche (fristlose) Kündigung beenden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.  
Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Fachakademie liegt insbesondere vor,

- wenn die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Fachakademie stellt
- bei Abmeldung vom Unterricht im Fach Religionspädagogik und ethischer Erziehung oder bei Austritt aus der Kirche
- wenn die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung oder Hausordnung verstößt
- bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen
- bei Drogenbesitz, -gebrauch und/oder Handel innerhalb der Fachakademie oder im schulischen Umfeld
- bei strafbaren Handlungen innerhalb der Fachakademie oder im schulischen Umfeld
- wenn die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant in sonstiger Weise schwer wiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt
- bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von sonstigen Gebühren, Materialkosten oder Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.

Symbole und Kleidungsmarken, die eine rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren, werden an der Schule nicht geduldet. Ein Verhalten, das den Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen lassen kann, wird ebenfalls nicht geduldet.

Bei Kündigung durch die Fachakademie werden der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten die Gründe der Kündigung mitgeteilt. Diese Mitteilung ergeht auch an die früheren Erziehungsberechtigten, sofern die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 8 Aufnahme in die Fachakademie

Die Fachakademie stellt der Erzieherpraktikantin/dem Erzieherpraktikanten die Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 FakOSozPäd grundsätzlich in Aussicht.

### § 9 Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### § 10 Ausfertigung

Von diesem Vertrag erhalten die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant sowie die Fachakademie je eine Ausfertigung.

Landshut, den 10.03.2015




---

Dr. Stefan Brembeck  
Schulleiter

---

Erzieherpraktikant/in

---

Erziehungsberechtigte/r